



Ausbau der östlichen Königsstraße



Auf der Grundlage der Gemeinderatssitzung vom
21.02.2017 und dem dort gefassten
Beschluss kann das

straßenrechtliche Verfahren der Teileinziehung der
östlichen Königsstraße nicht rechtssicher durchgeführt
werden.

Es ist deshalb erforderlich, das Thema erneut zu
behandeln.



Rechtsnatur des beabsichtigten Vorgehens

Rechtlich ist dieser Vorgang als Teileinziehung zu bewerten. Dies folgt aus § 5 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW).

Nach diesen Vorschriften kann eine Straße im Hinblick auf die Benutzungsart, den Benutzungszweck, die Benutzungskreise oder auf sonstige Weise beschränkt werden.



Vorliegend finden Beschränkungen hinsichtlich der **Benutzungsart** und der Benutzerkreise statt.

Mit **Benutzungsart** ist die Zulassung/Beschränkung der Verkehrsart (z. B. nur Fußgänger) gemeint;

Wie



1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Fußgängerbereich nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt.



Vorliegend finden Beschränkungen hinsichtlich der Benutzungsart und der **Benutzerkreise** statt.

Wer

(Vgl. Lorenz/Will, Straßengesetz BW, 2. Auflage, § 46 ff)

Es sollen folgende Ausnahmen gelten:

- a) Einsatzfahrzeuge der Polizei sind frei
- b) Lieferverkehr ist werktags, von 06:00 h bis 11:00 h frei
- c) Fahrzeuge des ÖPNV sind frei
- d) Fahrräder sind frei.
- e) Anwohner mit Anwohnerberechtigungen



Zuständigkeit

Die Stadt ist für die Teileinziehung zuständig.

Die Organzuständigkeit liegt beim Gemeinderat.



Verfahren

Es ist über den Wortlaut des § 7 Abs. 3 StrG BW hinaus nicht bloß die **öffentliche Bekanntmachung** erforderlich; es hat vielmehr eine **Offenlage** zu erfolgen,

in deren Rahmen **jedermann** oder zumindest den individuell Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(Vgl VGH BW, U.v. 14.03.1980, Az: V 3222/78; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Auflage 2010, Rn 262.



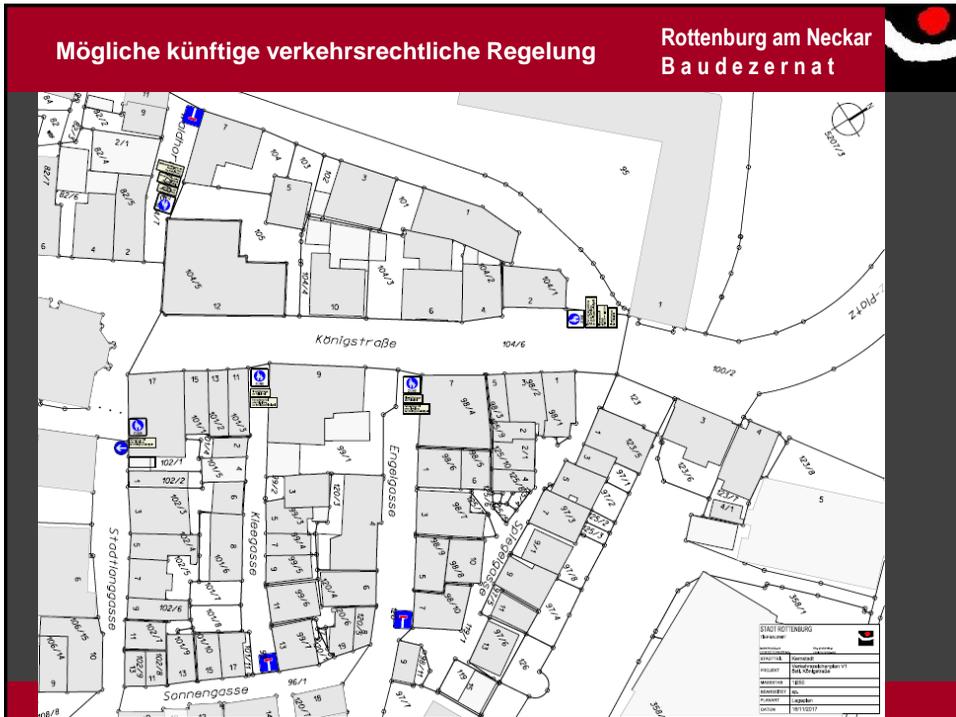
1 Ausgangslage und Bestand

Verkehrsraum im Bestand
Bestehende Verkehrsrechtliche Regelung

1.1 Erste Planungsüberlegung

Vorstellung durch des Ingenieurbüro
Prof. Schmid-Treiber und Partner

aus dieser Vorstellung wurde deutlich , dass sich die gewünschte qualitative Aufwertung der östlichen Königstraße am besten in Verbindung mit der Umwandlung in eine Fußgängerzone umsetzen lassen.



Rottenburg am Neckar Baudezernat	
Waldhorngässle:	Sackgasse Fußgängerzone Einsatzfahrzeuge frei Fahrradfahrer frei
Königsstraße (von Osten)	Fußgängerzone Einsatzfahrzeuge frei Fahrradfahrer frei ÖPNV frei
Spiegelgasse	Keine Veränderung
Engelgasse	Fußgängerzone Einsatzfahrzeuge frei Fahrradfahrer frei Sackgasse
Kleegasse Fußgängerzone	Einsatzfahrzeuge frei Fahrradfahrer frei Sackgasse
Stadtlänggasse Poller	Fußgängerzone Fahrradfahrer frei vorgeschriebene Fahrtrichtung - links
Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Anwohner an der Königstraße bzw. von Kleegasse und Engelgasse werden mit Anwohnerberechtigungen geschaffen.	

**Beschlussantrag:**

1. Es besteht die Absicht, die östliche Königstraße straßenrechtlich umzuwidmen. Es gelten der Abgrenzungsplan vom 16.11.2017 A1, die Entwurfsvariante 1.2 Prof. Schmid-Treiber-Partner vom 01.02.2017, der Verkehrszeichenplan V1 vom 16.11.2017 und die in der Gemeinderatsvorlage bezeichneten Vorgaben.
2. Demnach besteht die Absicht, die östliche Königstraße in eine Fußgängerzone umzuwidmen.
Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Einsatzfahrzeuge der Polizei sind frei;
 - Lieferverkehr ist werktags von 06:00 h bis 11:00 h frei;
 - Fahrzeuge des ÖPNV sind frei;
 - Fahrräder sind frei.Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Anwohner an der Königstraße bzw. von Kleegasse und Engalgasse werden mit Anwohnerberechtigungen geschaffen.
3. Die Absichtsbekundung sowie die unter 1. genannten Unterlagen werden nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 im Rathausfoyer öffentlich ausgelegt.
Im Rahmen dieser Auslegung können **von jedermann** Stellungnahmen zur Umwidmungsabsicht abgegeben werden.